



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 10. Juli 2009

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
17.6.2009	Erste Landesverordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS . . . . .	255
19.6.2009	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2009 . . . . .	256
24.6.2009	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2009 . . . . .	257
24.6.2009	Erste Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung . . . . .	259
19.6.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag . . . . .	264

## Erste Landesverordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS Vom 17. Juni 2009

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83, BS Anhang I 139) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird verordnet:

### Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 119, 284; BS 223-45) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,“.
- b) Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,“.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:  
1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,  
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,  
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,  
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Mainz, den 17. Juni 2009  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

## Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2009 Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, wird verordnet:

### § 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. August 2009 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

### § 2 Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

1. Grund- und Hauptschulen	330,
2. Förderschulen	90,
3. Realschulen	160,
4. Gymnasien	230.

### § 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Hauptschulen	Förder-schulen	Real-schulen	Gymnasien
Blinden-/Sehbehindertenpädagogik		0		
Biologie			40	
Deutsch			50	73
Erdkunde			40	45
Geschichte			25	42
Grundschulpädagogik	270			
Philosophie				4
Sozialkunde			20	
Spanisch				6
Wirtschaftslehre/-kunde			25	

### § 4 Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
	Förder-schulen	Real-schulen	Gymnasien
in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)			
Bildende Kunst		2	3
Chemie			3
Französisch		3	
Informatik			3
Latein			3
Lernbehindertenpädagogik	9		
Mathematik		4	4
Musik		2	1
Physik		5	4
evangelische Religionslehre			2

(2) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Musik,
2. Französisch,
3. Bildende Kunst,
4. Physik,
5. Mathematik.

(3) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Latein,
4. Chemie,
5. Musik,
6. evangelische Religionslehre,
7. Bildende Kunst,
8. Informatik.

**§ 5**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2009  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

**Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2009**  
Vom 24. Juni 2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83, BS Anhang I 139) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird nach Anhören der Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

**§ 1**  
Zulassungszahlen  
für das erste Fachsemester

Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2009/2010 gelten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge.

Mainz, den 24. Juni 2009  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen

**§ 2**  
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2009/2010 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2009 für das Wintersemester 2009/2010 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
im Wintersemester 2009/2010**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Medizin	Staatsprüfung	163
Medizin, Teilstudienplätze	Staatsprüfung	28
Pharmazie	Staatsprüfung	41
Zahnmedizin	Staatsprüfung	50

**Anlage 2**  
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
im Wintersemester 2009/2010**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Medizin – vorklinischer Abschnitt	163	163	157						
Medizin – vorklinischer Abschnitt, Teilstudienplätze	28	28	27						
Medizin – klinischer Abschnitt				143	141	140	140	140	139
Pharmazie	41	42	41	42	41	42	41		
Zahnmedizin, vorklinischer Abschnitt	49	47	47	46					
Zahnmedizin, klinischer Abschnitt					42	42	41	41	41



- (3) Die Unterrichtsverpflichtung ist abhängig
1. vom Umfang der Ausbildungsverpflichtung,
  2. vom Umfang der Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare,
  3. von nach Maßgabe des Absatzes 4 zu gewährenden Stundenanrechnungen und
  4. von nach Maßgabe des Absatzes 5 zu gewährenden Stundenermäßigungen
- und wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 sowie der Anlage 2 errechnet. Die Mindestunterrichtsverpflichtung beträgt in der Regel acht Wochenstunden; sie kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen unterschritten werden.
- (4) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere Belastungen bei der Ausbildung gewährt; sie ergeben sich aus Anlage 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können daneben auch Stundenanrechnungen nach § 8 gewährt werden.
- (5) Stundenermäßigungen werden entsprechend den §§ 9 bis 11 gewährt. Soweit nach § 9 Abs. 1 mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht zu erteilen ist, wird nur der Unterricht an Schulen berücksichtigt. Abweichend von § 9 Abs. 1 beträgt die Altersemäßigung zwei Wochenstunden, wenn wegen der Zuweisung einer weiteren Person zur Ausbildung eine Wochenstunde weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Lehrkräfte an Schulen, die Aufgaben der Fachleiterinnen und Fachleiter an den staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen wahrnehmen.“
8. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:  
Die Worte „Personalvertretungsgesetzes vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 333, BS 2035-1)“ werden durch die Worte „Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529, BS 2035-1)“ ersetzt.
9. Der bisherige § 14 wird § 16.
10. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „, didaktische Koordinatorin oder didaktischer Koordinator“ eingefügt.
  - b) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Hauptschulen, Realschulen sowie Regionalen Schulen“ werden durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.
    - bb) Vor den Worten „bis 4 Klassen“ wird das Gliederungszeichen „a)“ eingefügt.
    - cc) Folgender Buchstabe b wird angefügt:  
„b) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Aufgaben der pädagogischen Koordination bei einer durchschnittlichen Zahl der Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
      - von bis zu 3,49 um 2 Anrechnungsstunden,
      - von 3,5 und höher um 3 Anrechnungsstunden
 erhöht.“
  - c) In Nummer 1.1.3 wird das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.
  - d) In Nummer 1.1.4 wird in der Einleitung und in Buchstabe c das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
  - e) In Nummer 1.1.6 Buchst. a werden die Worte „beim Studienkolleg 21“ gestrichen.
  - f) Nummer 1.1.8 erhält folgende Fassung:  
„1.1.8 Die Zahl der Klassen in der Sekundarstufe I wird aufgrund der Klassenmesszahl gemäß den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften über die Klassenbildung berechnet.“
  - g) In Nummer 1.1.9 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulbereich“ durch das Wort „Förderschulbereich“ ersetzt.
  - h) Nummer 1.2.1 Satz 8 erhält folgende Fassung:  
„An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung wird für jede Klasse, an der eine pädagogische Fachkraft mit der Klassenleitung beauftragt ist, ein Vollzeitlehrerfall gezählt.“
  - i) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen und Sonderschulen“ werden durch die Worte „Realschulen plus und Förderschulen“ ersetzt.
      - bbb) Das Komma nach den Worten „berufsbildende Schulen“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und dem Studienkolleg“ werden gestrichen.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „Hauptschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus“ ersetzt.
  - j) In Nummer 1.2.4 wird das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.
  - k) Nummer 1.2.5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ und das Wort „Fördererziehung“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 werden die Worte „Sonder-schullehrkräfte in der integrierten Fördererziehung“ durch die Worte „Förderschullehrkräfte in den integrierten Fördermaßnahmen“ ersetzt.
  - l) In Nummer 1.3.1 Satz 1 werden die Worte „unter Einschluss der Hauptschule“ durch die Worte „der Realschule plus und des Gymnasiums“ ersetzt.

- m) Nummer 1.3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Dies gilt im Förderschulbereich nur für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen als Ganztagschule in verpflichtender Form.“
- n) Nach Nummer 1.3.3 wird folgende Nummer 1.3.4 eingefügt:  
 „1.3.4 Führt eine Schule mit dem Bildungsgang Berufsreife einen Praxistag durch, so erhält die mit der Koordination der Maßnahmen für die berufliche Orientierung beauftragte Lehrkraft eine Anrechnungsstunde; über die Beauftragung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- o) Nummer 2 Satz 1 Spiegelstrich 1 bis 5 erhält folgende Fassung:  
 „- die Fachberaterin oder der Fachberater für Sport im Bereich der Grundschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt 2 Anrechnungsstunden,  
 - die Fachberaterin oder der Fachberater für Sport im Bereich der Förderschulen in den Aufsichtsbezirken Neustadt an der Weinstraße und Trier 2 Anrechnungsstunden, im Aufsichtsbezirk Koblenz 3 Anrechnungsstunden,  
 - die Fachberaterin oder der Fachberater für Verkehrserziehung im Bereich der Grundschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus und Förderschulen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt 4 Anrechnungsstunden,  
 - die Fachberaterin oder der Fachberater für andere Aufgaben im Bereich der Grundschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus und Förderschulen 4 Anrechnungsstunden,  
 - die Fachberaterin oder der Fachberater in den Bereichen der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie die Schulberaterinnen und Schulberater an berufsbildenden Schulen, falls mit der Übertragung der Funktion keine Beförderung zur Studiendirektorin oder zum Studiendirektor verbunden ist, bis zu 4 Anrechnungsstunden,“.
11. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 7 bis 9 geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Mainz, den 24. Juni 2009  
 Die Ministerin für Bildung,  
 Wissenschaft, Jugend und Kultur  
 Ahnen

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 11)

**Anlage 2**  
(zu § 14)

**Unterrichtsverpflichtung und Stundenanrechnung  
für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter  
an Schulen tätigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter,  
stellvertretenden Seminarleiterinnen und Seminarleiter  
und Fachleiterinnen und Fachleiter**

**1 Unterrichtsverpflichtung**

**1.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleitung**

1.1.1 Die Tätigkeit der Seminarleiterinnen und Seminarleiter bestimmt sich ausschließlich nach der Verwaltungsvorschrift „Dienst- und Konferenzordnung der staatlichen Studienseminare“ vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 319; 2008 S. 502) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.2 Die Unterrichtsverpflichtung der stellvertretenden Seminarleiterinnen und stellvertretenden Seminarleiter beträgt in der Regel 4 Wochenstunden. In besonderen Fällen wie bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen und bei Aufgaben nach den Nummern 1.3.9 und 2.2 kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen ein Unterschreiten zulassen.

1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik  
Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beträgt in der Regel 8 Wochenstunden. In besonderen Fällen wie bei Aufgaben nach den Nummern 1.3.9 und 2.2 kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen ein Unterschreiten zulassen.

1.3 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter

1.3.1 Die Ausbildungsverpflichtung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Zahl der zur Ausbildung zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Studienreferendarinnen und -referendare.

1.3.2 Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für die Förderschule dürfen mit den beiden Fachrichtungen, dem Fach und dem weiteren Fach oder dem fachdidaktischen Bereich nur bis zu 3,5 Mal in die Berechnung der Unterrichtsverpflichtung einbezogen werden.

1.3.3 Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Grundschulpädagogik staffelt sich wie folgt:

Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von 25 Wochenstunden zu 50 Minuten <sup>1</sup>
1	19
2	17
3	16
4	14
5	12
6	11

7	9
8	8
9	6 <sup>2</sup>
10	5 <sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Wird einer Fachleiterin oder einem Fachleiter in einem Ausbildungszeitraum niemand zur Ausbildung zugewiesen, so verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde.

<sup>2)</sup> Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung von 8 Wochenstunden nach § 14 Abs. 3 Satz 2.

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

1.3.4 Die Unterrichtsverpflichtung der übrigen Fachleiterinnen und Fachleiter staffelt sich wie folgt:

Anzahl der Referendarinnen und Referendare oder Anwärterinnen und Anwärter	Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von	
	24 Wochenstunden zu 45 Minuten <sup>1</sup>	27 Wochenstunden
1	20	22
2	18	21
3	17	20
4	16	18
5	15	17
6	14	16
7	13	15
8	12	14
9	12	14
10	11	13
11	10	12
12	9	10
13	8	9
14	8	8

<sup>1)</sup> Wird einer Fachleiterin oder einem Fachleiter in einem Ausbildungszeitraum niemand zur Ausbildung zugewiesen, so verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde.

- Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- 1.3.5 Für die Ausbildung in den Vertiefenden Praktika wird die Unterrichtsverpflichtung je Praktikantengruppe um 0,5 Wochenstunden verringert.
- 1.3.6 Für die pädagogische Zusatzausbildung und für die Ausbildung im Anpassungslehrgang verringert sich die Unterrichtsverpflichtung je auszubildender Person um eine Wochenstunde.
- 1.3.7 Bei der Übernahme von mehreren Fachseminaren und bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.
- 1.3.8 Aus Gründen der Ausbildungssituation und der Unterrichtsorganisation kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter mit dem Einverständnis der Fachleiterin oder des Fachleiters eine abweichende Unterrichtsverpflichtung festsetzen, die ausgeglichen werden muss. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.
- 1.3.9 Nehmen Fachleiterinnen und Fachleiter als Beauftragte des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen Aufgaben in den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes wahr, so bleibt die hierfür aufgewandte Arbeitszeit bei der Berechnung der Ausbildungsverpflichtung und Unterrichtsverpflichtung außer Betracht. Bei Übertragung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.
- 2 Seminarbezogene Anrechnungen**
- 2.1 Jedem staatlichen Studienseminar wird zum Ausgleich besonderer Belastungen bei der Ausbildung in den Praktika eine Anrechnungspauschale zur Verfügung gestellt und zwar
- 0,25 Anrechnungsstunden je Praktikumsgruppe im Vertiefenden Praktikum und
  - 0,3 Anrechnungsstunden für jeweils 10 Praktikantinnen und Praktikanten im Fachpraktikum.
- 2.2 Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer Belastungen, die nicht in Nummer 2.1 geregelt sind, steht jedem staatlichen Studienseminar eine Anrechnungspauschale von bis zu 15 Anrechnungsstunden zur Verfügung. Für Aufgaben bei Ausbildungsgängen nach Nummer 1.3.6, der Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn und anderen besonderen Ausbildungsgängen und Prüfungen wird diese Anrechnungspauschale um bis zu insgesamt 2 Anrechnungsstunden erhöht.
- 2.3 Über die Grundsätze der Verteilung der Anrechnungspauschalen entscheidet die Seminarkonferenz. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter entscheidet über die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Seminarkonferenz und das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen sind über die Verteilung der Anrechnungsstunden zu unterrichten.

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages**  
**und der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem**  
**Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
**Vom 19. Juni 2009**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 7. April 2009 (GVBl. S. 113) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist und
2. die §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 1. Juni 2009 in Kraft getreten sind.

Mainz, den 19. Juni 2009

Der Ministerpräsident

Kurt Beck